

# RS UVS Kärnten 2012/06/28 KUVS- 1456/2/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2012

## Rechtssatz

Sowohl aus § 1 Abs. 1 K-PStG als auch aus § 5 Abs. 1 der Klagenfurter Parkgebührenverordnung ergibt sich, dass das Tatbestandselement ?mehrspuriges? Kraftfahrzeug essentieller Bestandteil des Spruches eines Straferkenntnisses sein muss. Die Gebührenpflicht nach dem Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz und der Klagenfurter Parkgebührenverordnung gilt nur für mehrspurige, nicht hingegen für einspurige Kraftfahrzeuge, weshalb dem Tatbestandsmerkmal ?mehrspurig? entscheidende Bedeutung bei der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat zukommt.

## Schlagworte

Mehrspuriges Kraftfahrzeug, Einspuriges Kraftfahrzeug, Bestandteile des Spruches, Kurzparkzone, Gebührenpflicht, Spruchbestandteile, Tatbestandsmerkmale, Identität der Tat

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)